



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

## Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0432      Beschlussdatum: 09.06.2022  
Beschluss-Nr.: STV 25/26/2022

Gegenstand: Neubesetzung des Aufsichtsrates der Neubrandenburger  
Wohnungsgesellschaft mbH (NEUWOGES)

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Stadtvertretung	09.06.22	36	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 31.05.22

gez. Silvio Witt  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage der §§ 22 Abs. 3 Nr. 12 und 71 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

Es werden 8 Mitglieder in den Aufsichtsrat der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH (NEUWOGES) entsandt. Darüber hinaus wird für jedes entsandte Mitglied ein Ersatzmitglied entsandt:

lfd. Nr.	Mitglied Name, Vorname	Ersatzmitglied Name, Vorname	Fraktion, ZG/ Vorschlagsrecht
1.	Toni Jaschinski	Jan Kuhnert	DIE LINKE
2.	Thomas Schröder	Amina Kanew	DIE LINKE
3.	Wilfried Luttkus		Bürger für Neubrandenburg
4.	Dr. Roman Oppermann		SPD
5.	Manfred Pawlowski		CDU/FDP
6.	Robert Schnell		AfD
7.	Nicolas Mantseris		B90/GRÜNE
8.	Christoph Biallas		SPD (Losentscheid)

Das jeweilige Ersatzmitglied wird Aufsichtsratsmitglied, wenn das entsprechende Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

**Klimarelevanz:**

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

\*Erläuterung: -

**Begründung:**

Mit dem Ausscheiden der Mitglieder der neuen Fraktion „Bürger für Neubrandenburg“ aus der CDU-Fraktion gelten sie als aus ihrer Funktion in den Aufsichtsgremien der kommunalen Beteiligungen abberufen (§ 71 Abs. 1. S. 4 i. V. m. § 32 Abs. 2 S. 10 KV M-V). Auf Anträge der Fraktion „Bürger für Neubrandenburg“ vom 19.05.22 und der SPD-Fraktion vom 30.05.22 (nach § 71 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 32 Abs. 2 S. 12 KV M-V) erfolgt nunmehr eine Neubesetzung aller Aufsichtsgremien der kommunalen Beteiligungen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

Die Abberufung von Mitgliedern der Aufsichtsgremien in den kommunalen Beteiligungen werden erst mit schriftlicher Anzeige der Gesellschafterin bei dem jeweiligen Unternehmen wirksam. Da die Aufsichtsgremien eine wichtige Rolle im Rahmen der Tätigkeit der Beteiligungen übernehmen, wurde bisher auf den gesellschaftsrechtlichen Vollzug des Ausscheidens der Mitglieder der neuen Fraktion „Bürger für Neubrandenburg“ verzichtet. So bleibt die Handlungsfähigkeit der Unternehmen bis zur Neubesetzung sichergestellt. Mit dem Vorliegen des Beschlusses zur Neubesetzung werden den kommunalen Beteiligungen sowohl die Abberufung als auch die Neubesetzung angezeigt.

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass der Aufsichtsrat aus 10 Mitgliedern besteht. Davon werden 8 Mitglieder durch die Stadtvertretung entsandt. Daneben sind der Betriebsratsvorsitzende der NEUWOGES und sein Stellvertreter geborene stimmberechtigte Mitglieder im Aufsichtsrat.

Es können Ersatzmitglieder bestellt werden.

Die Amtszeit der städtischen Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Anzeige des Entsendens bei der Gesellschaft. Die Amtszeit endet nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode für die Stadtvertretung mit der Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder.

Die Bestellung und Entsendung der städtischen Mitglieder im Aufsichtsrat erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch die Stadtvertretung Neubrandenburg.